

Demnach ist der Codex zwischen 1080 und 1100, wahrscheinlich in St. Blasien oder Schaffhausen, wo Bernold in dieser Zeit sich hauptsächlich aufhielt, geschrieben worden.

Zusammenfassend kann also gesagt werden: der Brief Gregors an Mathilde findet sich ohne ersichtlichen Zusammenhang unter verschiedenen Canones in einer Handschrift, die unter Mitwirkung Bernolds zwischen 1080 und 1100 wahrscheinlich in St. Blasien oder Schaffhausen geschrieben worden ist, und die verschiedene Schriften, die im Investiturstreit aktuell waren, enthält. Ein sachlicher Grund, weshalb gerade von Gregor VII. ein Stück aus der *Regula canonica* (das in Bernolds *Micrologus* zitiert ist), sodann die Wahlbestimmung der Fastensynode von 1080 und schließlich der Brief über die Eucharistie an Mathilde sich in dem Sammelband von Canones finden, läßt sich nicht anführen. Ob er sich ergeben wird, wenn sämtliche Stücke identifiziert sind, erscheint fraglich. Es läßt sich vorläufig nur so viel sagen, daß allen drei Stücken gemeinsam ist, daß sie ganz allgemeinen Inhalts sind und deshalb für eine weite Verbreitung geeignet waren. Andererseits sind die drei Gregorstücke in dieser Zusammenstellung in keiner andern bisher gedruckten Briefsammlung der Zeit enthalten¹²⁾. Wenn wir den Brief Gregors an Mathilde näher betrachten, so stellt sich heraus, daß er in der Form, wie er im *Sangallensis* 676 steht, wohl auch nicht für eine Sammlung geeignet war, oder daß zumindest sehr leicht erklärlich ist, daß der Schluß mit der Erwähnung der für weitere Kreise völlig uninteressanten Angelegenheit des Bischofs von Rosella weggelassen wurde, wie dies etwa im Codex *Udalrici* der Fall ist.

Es ergibt sich der Schluß, daß der Text des *Sangallensis* ziemlich nah (über wie viele Zwischenglieder läßt sich natürlich nicht sagen) entweder an ein ausführlicheres Register als das von Caspar gedruckte *Reg. Vat.* 2¹³⁾ heranführt, oder aber auf das an Mathilde geschickte Original zurückgeht¹⁴⁾. Wie dem auch sei, die vorliegende Überlieferung kommt — gegenüber allen bisher bekannten Überlieferungen — dem Textbestand von Gregors Schreiben am nächsten.

Angefügt sei schließlich noch, daß sich der Brief I, 47 an Mathilde auch in einer Abschrift des 14. Jahrhunderts in einer zweiten Sankt Galler Handschrift,

¹²⁾ Zwar ist Gregors Pastoral Schreiben an Mathilde ohne den oben besprochenen Schluß mehrfach überliefert, aber es findet sich nicht in den von C. Erdmann, *Zs. für bayer. Landesgeschichte* 9 (1936) 1—46, besprochenen Sammlungen. Vielleicht müßte man an die von Erdmann erschlossene frühe gregorianisch eingestellte Briefsammlung p, die Gregorbriefe aus der Empfängerüberlieferung enthalten haben soll, oder an eine ähnliche frühe Sammlung denken, die eventuell das Pastoral Schreiben enthalten haben könnte. — In einem anderen Fall, nämlich bei Paul von Bernried, ist die Herkunftsfrage der Gregortexte ähnlich gestellt worden, s. H. Fuhrmann, *Zur Benutzung des Registers Gregors VII. durch Paul von Bernried*, *Studi Greg.* 5 (1956) bes. 302 f. und 308 f.

¹³⁾ Die Frage, ob im *Reg. Vat.* 2 das Originalregister Gregors vorliegt, wie Peitz wollte, behandelt zuletzt Leo Santifaller, *Beiträge zur Geschichte der Beschreibstoffe im Mittelalter*. Mit bes. Berücksichtigung der päpstlichen Kanzlei, *MIOG.*, Erg.-Bd. XVI, 1 (1953) 94—113; vgl. dort die ältere Literatur zur Frage.

¹⁴⁾ Die Möglichkeit, daß der Text auf ein Konzept Gregors VII. zurückgehe, und daß das Original den Schluß nicht enthalten habe, scheidet deshalb aus, weil Gregor sich im nächsten Brief an Mathilde (I, 50) auf den Schluß von I, 47 beruft.